

**Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und anderer marktähnlicher
Veranstaltungen wie Kirmessen, Zirkusveranstaltungen, Wochenmärkte sowie
die Erhebung von Marktstandgebühren im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg)
vom 27.06.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015 S. 496) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1996 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 27.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erlaubnis, Aufsicht**

1. Die Benutzung eines öffentlichen Platzes für die in § 5 genannten Veranstaltungen ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters -Ordnungsamt- zulässig.
2. Der Standplatz wird vom Ordnungsamt der Stadt Hennef (Sieg) zugewiesen, das auch die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung überwacht. Ein anderer als der zugewiesene Platz darf nicht in Anspruch genommen werden.
3. Die Vorschriften der Gewerbeordnung und anderer Gesetze bleiben unberührt.

**§ 2
Marktstände**

1. Die Marktstände müssen den Vorschriften der Hygieneverordnung und den sonstigen gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. Sie sind nach Maßgabe der Marktordnung und näheren Anordnung der Aufsichtspersonen einzurichten. Die Verkaufsstände müssen so beschaffen sein, dass ihre Standfestigkeit gewährleistet ist.
3. Bauten, die der Bauabnahme unterliegen (fliegende Bauten), dürfen erst nach Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden.
4. Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Befestigungsanker für die Verkaufsstände, Tische usw. in den Boden zu treiben. Öfen sind so aufzustellen, dass durch sie keine Gefahren und Belästigungen auftreten.
5. Geschäftsanzeigen und Werbezettel dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden. Lautsprecheranlagen und ähnliche Werbemittel sind nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

§ 3 Ordnung auf dem Markt

1. Der Erlaubnisinhaber ist für Sauberkeit und Ordnung auf dem ihm zugewiesenen Platz verantwortlich. Der Unternehmer hat Abfälle aller Art, die während der Veranstaltung entstehen, beim Verlassen des Standplatzes an die hierfür bestimmten Stellen zu schaffen.

2. Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen zur Sauberkeit und Ordnung nicht nach, so kann die Stadt Hennef (Sieg) den Platz auf seine Kosten säubern lassen.

§ 4 Haftung

1. Die Stadt Hennef (Sieg) übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Verkäufern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.

2. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs infolge baulicher Veränderung oder Ausbesserung des Marktplatzes oder der umliegenden Straßen und Plätze durch Sperrungen besteht nicht.

3. Die Standinhaber haften für alle Schäden, die sich aus einer Vernachlässigung ihrer Verpflichtungen ergeben.

§ 5 Gebührentatbestand

Für die Benutzung des Marktes werden Marktstandsgebühren erhoben.
Gebühren werden erhoben für:

- a) Kirmesveranstaltungen,
- b) Zirkusveranstaltungen und ähnliche schaustellerische Darbietungen,
- c) Wochenmärkte oder Einzelverkaufsstände aller Art,
- d) sonstige Veranstaltungen

auf öffentlichen Flächen, die von der Stadt Hennef (Sieg) zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

Bemessungsgrundlage für die Gebühr

1. Marktstandgebühren nach den Gebührensätzen, wie sie in dem dieser Satzung beigefügten Tarif festgelegt sind, werden für alle in § 5 bezeichneten Veranstaltungen erhoben.
2. Bemessungsgrundlage ist der vom Unternehmer für sein Geschäft in Anspruch genommene Raum der Erdoberfläche, gemessen nach Quadratmetern. Teile eines Quadratmeters werden jeweils auf ganze Quadratmeter aufgerundet oder abgerundet. Bei der Anmeldung des Geschäftes hat der Unternehmer die Grundfläche anzugeben.
3. Bei ausladenden und ausschwingenden Geschäften (z.B. Kettenkarussell, Schiffschaukel usw.) wird der Gebührenberechnung der durch die weiteste Ausladung oder Ausschwingung in Anspruch genommene Raum der Erdoberfläche zugrunde gelegt.

§ 7

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist derjenige, der einen Standplatz benutzt oder derjenige, der eine Erlaubnis erhalten hat, den Standplatz aber nicht in Anspruch nimmt.

§ 8

Fälligkeit

1. Die Gebühr wird spätestens einen Monat nach Erlaubniserteilung fällig und ist der Stadt Hennef (Sieg) zu überweisen.
2. In der Gebühr sind die Kosten für Wasserverbrauch, Stromanschluss, Stromverbrauch, Toilettenwagen und anderer entstehender Nebenkosten nicht enthalten.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.
4. Wer die Zahlung der Gebühren verweigert, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hennef (Sieg) vom 18. November 2001 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung über die Regelung des Marktverkehrs und anderer marktähnlicher Veranstaltungen wie Kirmessen, Zirkusveranstaltungen, Wochenmärkte sowie die Erhebung von Marktstandsgebühren im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2016

	€/m
I	
<u>a) Fahrgeschäfte:</u>	
Autoskooter, Miniskooter	= 1,00
Raupen-, Raketenbahn, Riesenrad o.ä. Fahrgeschäfte	= 1,00
Karussells u. ä.	= 1,50
Überschlag-, Schiff- und Kinderschaukeln	= 1,50
<u>b) Verlosungen und Auspielungen:</u>	
Verlosungshallen einschl. Blumenverlosungen u. ä.	= 1,50
Blinker, Ping-Pong, Pfeilwerfen, Messerwerfen, Ballwerfen u. ä.	= 1,50
Unterhaltungs-Automatenwagen ohne Gewinnmöglichkeiten	= 1,50
Schießhallen	= 1,50
<u>c) Verkaufsstände:</u>	
Getränkestände	= 3,00
Imbissstände	= 3,00
Speiseeis	= 3,00
Süß-, Spielwaren, Schmuck, Tabakwaren	= 1,50
Textilien	= 1,50
<u>d) Schaugeschäfte aller Art mit und ohne Darbietungen</u>	= 1,50
<u>II Zirkusveranstaltungen u. ä. schaustellerische Darbietungen</u>	= 1,00
<u>III Wochenmärkte oder Einzelverkaufsstände aller Art</u>	= 1,50
<u>IV Sonstige Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen)</u>	= 1,00